Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3845

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die

Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Grundrenten für Beschäftigte nach § 31 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) sind auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nicht anzurechnen.

(2) Gesetzliche Unfallrenten sind bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde, nicht auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung anzurechnen. Der Rest der Unfallrente ist unter Berücksichtigung der geltenden Freibeträge als Einkommen des Arbeitslosen anzurechnen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 12. November 1952

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1